

Zwischen dem

**BTGA – Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e.V.**
Hinter Hoben 149
53129 Bonn

und der

Sikla GmbH
Schillerstraße 5
78595 Hausen o. V.

§1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle Installationsunternehmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des für ihren Betriebssitz zuständigen Industrieverbands Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik und damit mittelbar Mitglied des BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. sind.

Vereinbarungen dieser und ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen folgende, von der Fa. Sikla gelieferten und mit deren Firmenzeichen gekennzeichneten Produkte:

- Montagesystem
- Rohrverbinder
- Armaturen
- Schildersystem
- Isoliersystem

§2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des Installationsunternehmens durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfassten Produkte aus

- a) Konstruktionsfehlern
- b) Fabrikationsfehlern
- c) Materialfehlern
- d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
- e) Fehlen von durch die Fa. Sikla zugesicherten Eigenschaften

- f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen, Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen und Zulassungsbescheiden und DVGW-Regeln

Schäden und nimmt deshalb der Auftraggeber das Installationsunternehmen aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt die Fa. Sikla die nachstehenden Verpflichtungen:

2. a) Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Installationsunternehmens dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 250.000 €

oder

- b) kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes und Übernahme der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1 Mio.€ für Sach- und Personenschäden; die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zur Zeit der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreisen.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich die Fa. Sikla vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Anspruchsteller unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gewährleistungsübernahme gilt insoweit nicht, als das Installationsunternehmen weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Das Installationsunternehmen darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung. Die Gewährleistungsvereinbarung gilt auch für vom Installationsunternehmen zu erbringende Leistungen und zu ersetzende Schäden i.S. v. §2 Nr. 1 und 2, soweit diese im Zeitraum zwischen dem Einbau und der Abnahme entstehen.

§3 Obliegenheiten des Installationsunternehmens

Dem Installationsunternehmen obliegt:

1. Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Verlege- und Einbauanleitungen

sowie der schriftlichen Angaben der Fa. Sikla zum Verwendungsbereich. Diese Angaben sind im Verkaufskatalog dokumentiert.

2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik.
3. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
4. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an die Fa. Sikla. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Installationsunternehmen entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von der Fa. Sikla zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Fa. Sikla ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
5. Der Fa. Sikla ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich die Fa. Sikla unverzüglich nach der Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.
6. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und der Fa. Sikla auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
7. Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist die Fa. Sikla von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben ist.

§4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft und ersetzt die zwischen der Sikla GmbH und dem BHKS e.V. am 21. Juni 1994 geschlossene Haftungsübernahmevereinbarung. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Bonn, den 22. Januar 2014

gez. BTGA

Hausen o. V., den 27. Januar 2014

gez. Dieter Klauß
Sikla GmbH